

# Einkaufsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten und werden Inhalt des mit uns geschlossenen Einkaufsvertrags.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

Individuelle Vereinbarungen und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor den Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

## 2. Angebot:

Die Angebote müssen genau unseren Anfragen entsprechen. Sind Abweichungen unvermeidlich, so ist im Angebot besonders darauf hinzuweisen.

Angebote, Besuche und andere Ausarbeitungen erfolgen kostenlos und unverbindlich für uns.

## 3. Bestellung und Auftragsbestätigung:

Nur schriftliche Aufträge und Auftragsänderungen sind für uns verpflichtend. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Annahme unserer Bestellung ist vorbehaltlos, da sonst nach § 150 Abs. 2 BGB die Bestellung nicht erteilt ist. Wir sind zu einer Antwort nicht verpflichtet, wenn der Lieferant eine von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung einreicht.

Die Entgegennahme unseres Auftrags gilt als Anerkenntnis unserer Einkaufsbedingungen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von uns bestellten Teile daraufhin zu überprüfen, ob die technisch richtige und neueste Ausführungsform gewählt wurde. Fehlen ihm zu dieser Beurteilung technische Angaben, so hat er diese bei uns anzufordern. Einschränkungen der Garantieleistung wegen etwa vorher unbekannter technischer Daten können von uns nicht anerkannt werden.

## 4. Preise:

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, sind die von uns in der Bestellung genannten Preise bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten ein.

Preiserhöhungen aufgrund eines etwaigen Preisvorbehaltes werden von uns nur anerkannt, wenn die Kostensteigerung vom Lieferanten nachgewiesen und von uns als angemessen angesehen und schriftlich bestätigt wird.

## 5. Lieferzeit und Kündigungsvorbehalt:

Die vereinbarten Lieferzeiten sind bindend und gelten als Fixtermine. Wird ein verbindlich vereinbarter Termin vom Lieferanten schuldhaft nicht eingehalten, so gerät er ohne weiteres in Verzug, ohne dass eine Mahnung oder Fristsetzung bedarf. Für jeden uns aus unpünktlicher Lieferung entstehenden Schaden haftet der Lieferant im Falle des Verschuldens.

Als Besteller behalten wir uns einen Rücktritt vom Vertrag vor, wenn es uns aus besonderen Gründen notwendig erscheint. In diesem Falle erhält der Lieferant den Teil der Vergütung, welcher seinen bis zum Rücktritt nachgewiesenermaßen erbrachten Leistungen entspricht, einschließlich des entfallenden kalkulatorischen Gewinns.

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse befreien den Lieferanten nur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, unsere Verpflichtungen, um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Höherer Gewalt stehen sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände, wie Streik, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die uns die Erfüllung unserer Verpflichtungen im Wesentlichen erschweren oder sonst unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns oder Dritten eintreten. Der Lieferant kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Nachfrist stellen wollen.

Überlieferungen sind nicht statthaft. Im Falle einer Überlieferung steht es uns frei,

- die Annahme zu verweigern, oder
- sie anzunehmen und dafür nach unserer Wahl entweder den Preis des Abschlusses oder den Tagespreis zu zahlen.

## 6. Gewährleistung:

Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden.

Der Lieferant haftet für alle auf minderwertiges Material und fehlerhafte Ausführung zurückzuführenden Mängel und Schäden.

Die Lieferannahme erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer Mengen- und Qualitätskontrolle. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel zu prüfen. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig erfolgt, sofern sie bei erkennbaren Mängeln innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen nach Ablieferung oder, wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen nach Entdeckung beim Lieferanten eingeht.

Im Falle eines Mangels sind wir berechtigt, von dem Lieferanten nach unserer Wahl, innerhalb einer angemessenen Nachfrist die Beseitigung vorhandener Mängel oder eine Ersatzlieferung zu fordern.

Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck nach in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde. Unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aus- und Einbaukosten bleibt unberührt.

Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und einbaukosten, trägt der Lieferant.

Kommt der Lieferant mit der Nacherfüllung auf unsere erste Aufforderung hin in Verzug, so steht uns das Recht zu, diese zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung übermäßiger Schäden selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen.

Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag sowie zur Geltendmachung von Schadens- und Aufwendungsersatz berechtigt.

Die Lieferanten verpflichten sich, die Arbeiten in ihren eigenen Werkstätten durchzuführen.

Die Weitergabe unserer Bestellung einschließlich Muster, Zeichnungen sowie Kopien an Unterlieferanten, die nicht Erfüllungsgehilfen sind, ist nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung gestattet. Liegt eine solche Zustimmung nicht vor, so sind wir unter Vorbehalt weitergehender Ansprüche berechtigt, die Arbeiten jederzeit zurückzuweisen und den Auftrag auf ihre Kosten selbst oder durch Dritte ausführen oder weiterführen zu lassen.

Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen Ansprüche des Lieferanten aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden. Der Lieferant hat uns von allen Ansprüchen wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter freizustellen und schadlos zu halten.

Für die bestellten Gegenstände übernimmt der Lieferant eine Garantie von 16.000 Betriebsstunden bei Tag- und Nachtbetrieb, und zwar vom Tage der Inbetriebnahme angerechnet.

## 7. Lieferantenregress

Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht nach § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, durch Einbau, Anbringung oder Installation oder in sonstiger Weise, mit einem anderen Produkt verbunden oder in anderer Weise weiterverarbeitet wurde.

## 8. Produkthaftung

Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Abwicklung der Lieferung und der Herstellung der Liefergegenstände den neusten Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten und alle zwingenden Rechtsvorschriften einzuhalten, vor Auslieferung des Produkts eine eingehende Funktions- und Qualitätskontrolle durchzuführen und alle zur Erfüllung dieser Pflichten getroffenen Maßnahmen hinreichend zu dokumentieren.

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschaftsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

## 9. Kontrollrecht:

Als Auftraggeber steht uns das Recht zu, uns jederzeit von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung während der laufenden Produktion zu unterrichten, in die Ausführungsunterlagen Einsicht zu nehmen, uns von der Einhaltung der Lieferfristen zu überzeugen und alle sonst erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Soweit wir Prüfungen an den Liefergegenständen im Werk des Lieferanten vornehmen, werden uns die für die Prüfung notwendigen Geräte usw. vom Lieferanten kostenlos zur Verfügung gestellt.

## 10. Beistellungen:

Beistellungen zur Ausführung unserer Aufträge bleiben unser Eigentum und sind vom Lieferanten getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten.

Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unserer Beistellungen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, erwerben wir das Mit Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Stoffe und Teile zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung.

Die Zeichnungen und Berechnungen, ebenso die nach unseren Angaben angefertigten Unterlagen dürfen weder weiter verwertet noch vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Dies gilt dann nicht bzw. nicht mehr, wenn die darin enthaltenen Informationen ohne Zutun des Lieferanten allgemein bekanntes Wissen geworden sind. Der Lieferant haftet für alle wegen eines Verstoßes entstehenden Schäden.

## 11. Versand:

Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung unverzüglich eine Versandanzeige einzureichen. Die Anzeige muss das Bestellzeichen, die Abteilung und die Bezeichnung der Ware enthalten. Alle Lieferungen erfolgen „frei Haus“ auf Gefahr des Lieferanten an den in der Bestellung angegebenen Ort, der regelmäßig unser Werk in Oberhausen sein wird. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und etwaige Nacherfüllungen. Fracht, Frachtbriefstempel und Transportversicherung gehen zu Lasten des Lieferanten. Frachten usw. werden von uns nicht verauslagt.

Etwas entstehende Verpackungskosten werden von uns nicht übernommen, sondern in jedem Falle im Preis miteingeschlossen. Sollten in einem Sonderfall, der unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung bedarf, einmal Verpackungskosten berechnet werden, so behalten wir uns vor, den festgelegten Betrag bei frachtfreier Rücksendung von der Rechnung in Abzug zu bringen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht erst mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

## 12. Zahlung

Sofort bei Abgang jeder einzelnen Sendung sind uns eine Versandanzeige und eine Rechnung in zweifacher Ausfertigung zuzusenden. Sofern wir Abschlüsse laufen haben, ist der jeweilige Stand in den Rechnungen aufzuführen.

Die Forderung des Lieferanten wird fällig, wenn der Liefergegenstand vollständig am Bestimmungsort eingegangen bzw. die Leistung vollständig erbracht ist. Hinzutreten müssen die Abnahme, soweit diese vertraglich oder gesetzlich vorgesehen ist, sowie die Erteilung einer Rechnung. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Zahlungen leisten wir grundsätzlich 14 Tage nach Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, die Frist beginnt jedoch nicht vor vollständiger Leistungserbringung durch den Lieferanten. Geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.

Die Regulierung erfolgt nach unserer Wahl entweder in bar oder in Wechseln. Im letzteren Fall wird der Diskontsatz der Landeszentralbank vergütet. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass die Rechnung bis zum 5. des der Lieferung folgenden Monats eingeht und dass zwischen dem Tag des Wareneingangs und dem Zahlungstag eine Prüfung der gelieferten Gegenstände hinsichtlich der Vertragsmäßigkeit möglich ist.

Wir sind berechtigt, mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die wir gegen den Lieferanten oder eine Gesellschaft, an der der Lieferant beteiligt ist, haben.

Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## 13. Sicherheitsübereignung:

Wir sind jederzeit berechtigt, eine Sicherung unserer Anzahlungen durch Sicherheitsübereignung der mit unserer Anzahlung geschaffenen oder angeschafften Werte einschließlich der Materialien und des sich in Arbeit befindlichen Auftragsgegenstandes zu verlangen.

Der Lieferant verpflichtet sich, alles zu tun, um die Sicherung durchzuführen. Sofern eine Sicherheitsübereignung nicht möglich sein sollte, sind wir berechtigt, andere Sicherungen in entsprechender Höhe zu verlangen.

## 14. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten:

Die Übereignung der Ware auf uns hat grundsätzlich unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir im Einzelfall gleichwohl ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor dieser Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt. Ein Eigentumsvorbehalt gilt nur dann als verbindlich, wenn er außerhalb der Geschäftsbedingungen des Lieferanten von uns schriftlich bestätigt worden ist.

## 15. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand:

Anwendbares Recht für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, sofern nicht etwas anderes schriftlich von uns bestätigt wird.

Für alle aus diesem Geschäft sich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten gilt für beide Teile Oberhausen als Leistungs- und Erfüllungsort sowie als Gerichtsstand.

## 16. Allgemeines:

Sollte irgendeine der getroffenen Vereinbarungen mit unserem Lieferanten nichtig sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen.

Stand: 01. September 2023

KLINGER Kempchen GmbH  
Im Waldteich 21, 46147 Oberhausen, Telefon (02 08) 84 82-0